

DAS KUTTENBERGER DEKRET UND DIE INTERPRETATION DER UNIVERSITÄTSAUTONOMIE IM WANDEL DER GESCHICHTE

IVANA ČORNEJOVÁ

Das Dokument, zu dessen sechshundertstem Jubiläum wir uns hier eingefunden haben, ist von der älteren Literatur zumeist unter nationalem Aspekt interpretiert worden. Im Klartext heißt dies: die tschechische Tradition ließ das Dokument feiern, die deutsche Sicht hingegen pflegte negativ zu sein. Diese Feststellung überrascht sicherlich nicht, im Gegenteil. Unter dem nationalistischen Blickwinkel ging allerdings im Laufe der Zeit das Faktum verloren, dass mit dem Erlass des Kuttenger Dekrets die anfängliche internationale Etappe der Entwicklung der Prager Alma mater jäh beendet wurde und dass aus der hiesigen Universitas de facto eine typische Landesuniversität entstand, und zwar sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung der akademischen Gemeinde als auch hinsichtlich ihrer Unterordnung unter landesherrliche Gewalt. Und dazu tritt dann auch noch der konfessionelle Aspekt. Im Verlaufe des zweiten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts vollzieht sich in Prag eine völlige Umgestaltung, die andernorts weitaus länger dauerte, beziehungsweise eine solcherart determinierte Stellung der Universität in der Gesellschaft und eine Organisation der inneren Verwaltung, die von der äußeren weltlichen Macht ausging, ist eher für Neugründungen im Rahmen des Konfessionalisierungsprozesses des Schulwesens charakteristisch.

Wenn ich gesagt habe, dass in der Bewertung des Kuttenger Dekrets durch die ältere Fachliteratur der nationale Aspekt vorherrschte, will ich bestimmt nicht behaupten, dass den Forschern das andere Ausmaß dieser bedeutenden Urkunde entgangen sei. Die Prager Situation wurde sehr schön von Josef Šusta definiert, der schrieb: „... gleichzeitig jedoch änderte die Karlsuniversität ihr Wesen von Grund auf, indem sie sich von einem universellen europäischen Gebilde zu einem Gebilde wandelte, das mit dem tschechischen Boden verwachsen und auf einem Prinzip gegründet war, auf dem das neuzeitliche Schulwesen überhaupt seine größten Fortschritte errang, auf dem engen Zusammenhang von nationalem und staatlichem Gedanken. Die Prager Universität war die erste Hohe Schule in Europa, die als organisches Glied staatlicher Körperschaft erscheint, untrennbar mit dem Staatsvolk des Landes verschmilzt und sich in den Mittelpunkt eines neuen nationalen Treibens stellt...“¹ (hier und an anderen Stellen charakterisiert Šusta also treffend das Wesen der Landesuniversitäten). Doch auch aus diesem soeben zitierten Text sind deutlich nationale Töne zu vernehmen – den nationalen Aspekt zu betonen vergaß auch Šusta nicht, indem er sich zuvor auf das Nationalgefühl berief, das in der Dalimil-Chronik

¹ *Dekret kutnohorský. Přednáška, kterou promluvil dne 17. ledna 1909 na Staroměstské radnici Josef Šusta* [Das Kuttenger Dekret. Vortrag, gehalten von Josef Šusta am 17. Januar 1909 im Altstädter Rathaus], in: *Dekret kutnohorský. Přednášky a stati*, Praha 1909, S. 49–58, hier S. 54–55.

deutlich ist, welche sich „bewusst gegen die Expansion des fremden Elements im Lande wendet“. Im übrigen: ein antideutscher Stachel ist auch schon im Wortlaut dieser bedeutenden Urkunde enthalten, ich zitiere: „*Cum itaque nacio Theutonica, iure incolatus regni Bohemie prorsus expers, in singulis universitatis studii Pragensis agibilibus, ut relacio veridica ad nos deduxit, tres voces sibi vindicaverit ad usum...*“² (und so weiter.) Zugleich muss ich hier sicher nicht darauf hinweisen, was schon früher ausreichend belegt wurde, dass nämlich Wenzel dem Vierten nicht das Wohl des tschechischen Volkes am Herzen lag, sondern dass er vielmehr die geistigen Widersprüche an der Alma mater zu seinen Gunsten nutzen wollte.

Die Konsequenzen des Kuttenberger Dekrets, die die Beziehung zwischen der Hohen Schule und dem Herrscher berühren und damit auch das Ausmaß der akademischen Autonomie, sind genauso fatal wie der Auszug der deutschen Magister und Studenten, obgleich dieser Umstand den Zeitgenossen nicht so deutlich war. Selbstverständlich muss man hierbei zu rekonstruieren versuchen, wie genau die akademische Autonomie aussah, vor allem ihre äußere „Ausstrahlung“ (die innere akademische Autonomie, also die eigentliche Selbstverwaltung, Wahlen, der Verlauf der Lehre, blieben unberührt). Bei einem realistischen Blick auf die Geschichte der europäischen (oder wenigstens mitteleuropäischen) Universitäten kommt man nicht umhin, dem Klassiker unter den Forschern der europäischen Universitätsgeschichte Friedrich Paulsen recht zu geben, der behauptet, dass die umfassende Autonomie an den Hohen Schulen sich nur bei ihrer Gründung geltend machte und später lediglich geschmälert wurde.³

Verglichen mit den Universitäten auf der Apenninenhalbinsel oder in England und Frankreich ist die Prager Gründung eine jüngere Stiftung, bei der der Einfluss der weltlichen Macht sich geltend zu machen beginnt. Und es war ja gerade die weltliche Macht, die sich auf der einen Seite um ein beträchtliches quantitatives Anwachsen von Bildungseinrichtungen in der Blütezeit der Landesuniversitäten verdient machte, doch die andere Seite der Münze war ein logischer Druck der weltlichen Gründer auf das Geschehen in „ihren“ Schulen.⁴

Der zweckdienliche Eingriff Wenzels IV. in die akademische Selbstverwaltung ist ein klassisches Beispiel für ein solches Vorgehen. Ein weiterer Beleg dafür ist auch die Statutänderung von 1409.⁵ Das Argument des Königs, dass er den Status in Prag der Situation an den französischen und italienischen Universitäten anpasse, wo die heimischen Nationen klar bevorzugt werden, stimmt zwar, doch lässt er dabei die Tatsache außer acht, dass die Stellung und die Anzahl der deutschen Universitätsnationen in Prag bedeutender waren als in Frankreich oder auf der Apenninenhalbinsel. Nachdem die Stimmenmehrheit der tschechischen Nation zuerkannt war, tritt die Rolle der „Nationen“ als solcher an der Prager Universität immer mehr in den Hintergrund. Prag nimmt hier eigentlich einen Trend voraus, der sich auch an anderen mitteleuropäischen Universitäten durchzusetzen begann, ehe die Nationen dann an den typischen Landesuniversitäten nur noch als Überbleibsel ihr Dasein fristen. Dennoch: Wenzels Tat von 1409 entzieht sich zeitgenössi-

² Text des Dekrets, Gustav FRIEDRICH, in: *Dekret kutnohorský* (s. Anm. 1), S. 67.

³ Friedrich PAULSEN, *Geschichte des Gelehrten-Unterrichts auf den deutschen Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart*, I, Berlin 1919, S. 56.

⁴ Aus neuerer Literatur zur Universitätsgeschichte z.B.: Walter RÜEGG, *Geschichte der Universität in Europa*, I, *Mittelalter*, II, *Von der Reformation zu Französischen Revolution*, München 1993, 1996.

⁵ Dies betont u.a. schon Václav VANĚČEK, *Kapitoly o právních dějinách Karlovy university* [Kapitel zur Rechtsgeschichte der Karlsuniversität], Praha 1934, S. 23.

schem Usus und kann nur als sehr starke Bresche in die akademische Autonomie gewertet werden.

Nach dem Kuttenberger Dekret betrat die Prager Universität den Boden „hoher Politik“, viele Magister wurden statt Katheder-Gelehrte Ideologen der Reformbewegung, was so lange galt, solange sich diese Intellektuellen nicht von den aggressiven Äußerungen der militanten Hussitenradikalen distanzieren. Ich meine, dass gerade das Kuttenberger Dekret und die engere Ausrichtung auf den Herrscher die Grundlage dafür bildeten, dass man die Suspendierung der Universitätsrechte durch das Konzil von 1417 ignorierte, als die Prager akademische Gemeinde sich proklamativ von der Kirche abwandte und sich auf den Schutz durch die weltliche Macht verließ. Gerade hier, im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, entsteht die Tendenz einer Richtung, die für die weitere Entwicklung in den nächsten zwei Jahrhunderten typisch ist.⁶ Das schwindende Interesse beziehungsweise ein ausgesprochenes Desinteresse der Landesherrn an der Universität in der zweiten Hälfte des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts sind lediglich das Ergebnis der Schwächung der herrscherlichen Zentralgewalt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Einfluss der weltlichen Macht auf die Universität schwächer geworden wäre – nur tritt jetzt an die Stelle des Herrschers der Einfluss Prags, und später bemühen sich auch die nichtkatholischen Stände um die Durchsetzung ihrer Vorstellungen.

1609 erinnerte man zwar nicht an die einst so bedeutsame Urkunde (sicherlich auch deshalb, weil ihr Prinzip schon völlig antiquiert war und man sich jetzt nicht auf königlichen Schutz stützen musste), doch war dieses Jahr für alle nichtkatholischen Konfessionen nicht nur durch den Erlass des Majestätsbriefes Rudolphs II. wichtig, sondern – nachdem die Alma mater Ständedefensoren anvertraut worden war – auch durch das Aufkommen erster Reformentwürfe, die auf akademischem Boden durch Bemühungen der führenden Magister Jan Kampanus Vodňanský, Nikolaus Troilus Hagiochoranus und Adam Zalužanský entstanden. Betont werden muss, dass die Initiative dazu abermals von außen, von den Defensoren kam. Eine Umsetzung der Reformentwürfe wurde unter anderem durch die schlechte wirtschaftliche Lage der Hohen Schule verhindert. Zwar hatten die Stände ein Interesse am Aufschwung der Universität, doch beabsichtigten sie nicht, sich für finanzielle Zuwendungen aus eigenen Quellen zu entscheiden. Aber auch in dieser Zeit kann man eine gewisse Analogie zum Jahr 1409 erblicken: die Mitglieder der akademischen Gemeinde begannen erneut, sich intensiver in politischen Angelegenheiten des ganzen Landes zu engagieren, was ihnen später angelastet werden sollte (nicht nur das, sondern auch anderes öffentliches Engagement sollte sich weder für die Universität als Ganzes noch für einzelne Mitglieder auszahlen). Am tragischsten war das Schicksal von Johannes Jessenius, der auf dem Altstädter Ring hingerichtet wurde, und zwar nicht wegen seines Wirkens an der Universität, sondern wegen seiner diplomatischen Tätigkeit im Dienste der Stände.⁷

Bereits kurz nach der Schlacht am Weißen Berg geriet die Prager Universität in eine prekäre Lage. Über diese Bildungseinrichtung, die sich „langjähriger Häresie“ schuldig

⁶ Zur „Verweltlichung“ der Prager Universität trug auch das Fehlen einer theologischen Fakultät und das erst späte Interesse der entstehenden utraquistischen Orthodoxie bei. Dazu auch B. Wolfgang E. J. WEBER, *Geschichte der europäischen Universität*, Stuttgart 2002, S. 112–125.

⁷ Dazu Michal SVATOŠ (ed.), *Dějiny Univerzity Karlovy*, I, 1347 (1348)–1622 [Geschichte der Karls Universität], Praha 1995, S. 287–289, und Ivana ČORNEJOVÁ (ed.), *Dějiny Univerzity Karlovy*, II, 1622–1802, Praha 1996, S. 22–25.

gemacht hatte, entschied man anderswo, nicht aber auf akademischem Boden. Die verbliebenen utraquistischen Magister waren zwar bemüht, ihre geliebte Schule zu retten, distanzieren sich sehr unfein von ihrem einstigen Rektor, dem jetzt inhaftierten Jessenius, schmeichelten sich servil in die Gunst des kaiserlichen Kommissars Karl von Lichtenstein ein und baten die Jesuiten um Hilfe, die bereits seit Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgreich die zweite Prager Hohe Schule verwalteten: die Ferdinands-Akademie bei St. Klemens. Die Vorstellung, dass nach dem katholischen Sieg in der Hauptstadt des Königreiches Böhmen eine Universität weiterbestehen könne, die sich zu einer anderen Konfession bekannte, war freilich sehr naiv.⁸ 1622 wurde die altehrwürdige Bildungseinrichtung den Jesuiten übergeben, die sie mit der Akademie im Klementinum verbanden und sich daran machten, sie den Ordensregeln gemäß zu reformieren, die sich von den autonomen Universitätsprivilegien beträchtlich unterschieden. Zur Übergabe der Universität an die Gesellschaft Jesu entschied sich Ferdinand II. nach Verhandlungen im Geheimrat; an seinem ausschließlichen Verfügungsrecht über die Universität zweifelte der Herrscher in keinem Augenblick. Waren doch zu jener Zeit sowie im Verlaufe des gesamten vorausgegangenen Jahrhunderts gerade die Vertreter der weltlichen Macht die fast ausschließlichen Gründer neuer Hoher Schulen.

Obwohl der Landesherr die Verwaltung der Prager Universität dem Kirchenorden anvertraut hatte, zu dessen vorrangigen Aufgaben die pädagogische Arbeit zählte, wurde seine Entscheidung nicht lange danach von hohen Autoritäten derselben katholischen Kirche in Zweifel gezogen. Nachdem Erzbischof Ernst Adalbert Harrach begonnen hatte, seine Kanzlerrechte in dem schon von Karl IV. bestimmten Ausmaß zu beanspruchen, brach um die Prager Universität ein Streit aus, der sich mehr als drei Jahrzehnte hinzog. Im Zusammenhang mit den Argumentationen der verfeindeten Parteien wurden sorgfältige Abschriften aller wichtigen Dokumente angefertigt, die die Rechtsstellung der Universität, die akademische Verwaltung und die Autonomie regelten. Unter ihnen finden wir – neben der Gründungsurkunde Karls IV. und der Bulle Papst Klemens VI. – in mehrfachen Abschriften auch das Kuttenberger Dekret. Obgleich sein Inhalt in dem damaligen Streit gegenstandslos war, diente es als Dokument für die Rechte des Herrschers, der Universität ihre Gestalt vorzuschreiben und ihr neue Gesetze zu geben.⁹ Alte Schriftstücke wurden nicht nur abgeschrieben, sondern ihre Texte dienten als Grundlage für die polemische Argumentation auf beiden Seiten.

Im Streit um die Prager Universität standen sich Herrscher und Erzbischof gegenüber. Der Herrscher, obgleich ein Vertreter der weltlichen Macht, unterstützte den Jesuitenorden, dessen Vertreter sich hier in der Opposition zum Papst befanden, der zusammen mit der römischen Glaubenskongregation de Propaganda fide für das erzbischöfliche Recht kämpfte. Dabei sah die Verfassung des Jesuitenordens für ihre Mitglieder den bedingungslosen Gehorsam gegenüber dem Papst vor! (Den Verlauf des Streites werde ich hier

⁸ Dazu Zikmund WINTER, *Děje vysokých škol pražských od secessí cizích národů po dobu bitvy bělohorské (1409–1622)* [Die Geschichte der Prager Hohen Schulen vom Auszug der fremden Universitätsnationen bis zur Schlacht am Weißen Berg (1409–1622)], Praha 1897, S. 216ff.

⁹ Anna SKÝBOVÁ, *Původ univerzitních písemností v Archivu pražského arcibiskupství a spor kardinála Harracha s jesuity o Universitu Karlovu* [Der Ursprung der Universitätschriftstücke im Archiv des Prager Erzbischofs und der Streit Kardinal Harrachs mit den Jesuiten um die Karlsuniversität], *Acta Universitatis Carolinae – Historia Universitatis Carolinae Pragensis* 10/2, 1969, S. 17–30; Ivana RAKOVÁ, *Prameny ke sporu o pražskou univerzitu* [Quellen zum Streit um die Prager Universität], *Zprávy Archivu Univerzity Karlovy* 5, 1984, S. 11–16.

nicht wiederholen, er ist viele Male geschildert worden;¹⁰ ich werde also nur die wesentlichen Dinge berühren, die unmittelbar mit dem Begriff des Ausmaßes der akademischen Autonomie und der Berechtigung zusammenhängen, die Grundgesetze der Universität zu bestimmen). Zur Illustrierung erinnere ich an die Hauptthese mit umfangreichem Elaborat, das der dominikanische Prior Stiegler 1624 zur Unterstützung Harrachs verfasst hatte: die Prager Universität, so heißt es da, sei 1348 nicht nur vom Herrscher eingerichtet worden, weshalb er alleine sie auch jetzt nicht aufheben oder ihre Gestalt und Stellung selbst modifizieren kann. Der Herrscher kann die partikularen Kirchenrechte nicht verletzen und sie auch nicht nach Belieben übertragen. Die erwähnte Schrift entstand in einer Zeit, in der man sogar die Abschaffung der Hohen Schule in Erwägung zog, deren Ruhm durch Ketzerei beschmutzt war. Und in diesem Kontext beweist Prior Stiegler seine Kenntnis der alten Dokumente, wenn er behauptet, dass die Prager Universität *nicht nur für die tschechische Nation gegründet* worden sei. Den Terminus Nation benutzt er hier freilich nicht im Sinne der Universitätsnation, sondern im Sinne der Landesnation, was ganz klar sein Zusatz zum Ausdruck bringt, dass *auch die ganze tschechische Nation nicht der Häresie verfallen sei*.

Der Kaiser und seine Ratgeber ignorierten diese und ähnliche Argumente. Noch rasanter als sein Vater verhielt sich Ferdinand III. hinsichtlich einer Beilegung des Prager Streites. 1638 griff er genauso rasant in die akademischen Rechte ein wie einst Wenzel IV. Die Jesuiten wurden der Verwaltung der gesamten Universität enthoben, was ihnen blieb, war lediglich die Akademie bei St. Klemens. Der weltliche Teil der Hohen Schule wurde verselbständigt, doch war ihre Autonomie derart eingeschränkt, dass man den damaligen Zustand nur noch mit den Josefinischen Schulreformen vergleichen kann. In den Jahren 1638–1654 fiel die Karlsuniversität unter königliche Machtbefugnis, an ihrer Spitze stand der vom Herrscher ernannte Protektor, und die akademischen Grade wurden „*auctoritate regia*“ erteilt. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass dieser Akt bis zu einem gewissen Grad auch als Revanche für die vorausgegangene Attacke der kirchlichen Macht verstanden werden kann: 1627 nämlich hatte Erzbischof Harrach vom päpstlichen Stuhl (mit Bestätigung der Glaubenskongregation de Propaganda fide) das Verbot sämtlicher Promotionen an der Universität erwirkt. Der jetzige Schritt des Herrschers umging diese Sanktion geschickt. Diese Regelung der Universitätsverhältnisse war offensichtlich ein unhaltbares Provisorium (eine Kompromisslösung fand man in der Universitätsunion von 1654), andererseits jedoch ist sie ein beredtes Zeugnis für das Selbstbewusstsein der herrscherlichen Macht in ihrem Verhältnis zur Hohen Schule, und damit ist sie durchaus und gerade mit dem Kuttenberger Dekret vergleichbar.

In seinem Jubiläumsvortrag von 1909 bedauert Václav Novotný, ich zitiere: „Das Jahr 1709 ging vorüber, vorüber ging 1809, des feierlichen Jubiläums wurde von niemandem gedacht.“¹¹ Diese Feststellung ist mehr als zutreffend – hinzuzufügen ist lediglich, dass 1709 wohl gar kein Bedürfnis bestand, auf diese Urkunde zurückzugreifen, denn die akademische Verwaltung und Autonomie, die 1654 petrifiziert wurden, unterschieden sich in

¹⁰ Jüngst Alessandro CATALANO, *La Boemia e la riconquista delle coscienze. Ernst Adalbert Harrach e la Controriforma in Europa centrale (1620–1667)*, Roma 2005, S. 214–230.

¹¹ Václav NOVOTNÝ, *Dekret kutnohorský. Přednáška, kterou proslovil dne 18. ledna 1909 v Kutné Hoře...*, [Das Kuttenberger Dekret. Vortrag, gehalten von Václav Novotný am 18. Januar 1909 in Kuttenberg], in: *Dekret kutnohorský. Přednášky a stati Václava Novotného, Kamila Krofity, Josefa Šusty a Gustava Friedricha*, Praha 1909, S. 5–28, hier S. 25.

ihrem Charakter von jener mittelalterlichen und eventuelle Reformvorschläge gingen in eine ganz andere Richtung. 1809 gedachte gleichfalls keiner des Dekrets, doch fast zwanzig Jahre später befasste sich der scheidende Rektor Jan Theobald Held mit der Kuttenberger Urkunde (3. 11. 1827).¹² Wie Ludmila Hlaváčková bereits 1972 zeigen konnte, hatte Held die aus historischen Quellen schöpfenden Unterlagen für seine patriotisch gestimmte Rede von František Palacký erhalten. Kein Wunder also, dass diese Erwähnung des bedeutsamen Dokuments erneut den nationalen Aspekt akzentuiert.

Deutsche Übersetzung Wolf B. Oerter

¹² Dazu am ausführlichsten Ludmila HLAVÁČKOVÁ, *Jan Theobald Held*, Praha 1972, S. 138–141, daselbst auch detaillierte Auslegung und Übersicht über die ältere Literatur.